

Version 20190323

QuickInfo „Volksbegehren und Volksentscheid in Berlin“ für Sammlerinnen

In Berlin ist die „Volksgesetzgebung“ grundsätzlich in der Berliner Landesverfassung in ihrer letzten Fassung vom 29. November 1995 in den Artikeln 61 bis 63 verankert.

Das genaue Verfahren ist wie in der Verfassung gefordert durch ein weiteres Gesetz geregelt und zwar im „Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz / AbstG)“ in der letzten Fassung vom 11. Juni 1997.

Die „Volksgesetzgebung“ findet in drei Stufen statt: 1) Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens (Zulassungsantrag), 2) Volksbegehren, 3) Volksentscheid

zu 1): Der "Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens" kann von Einzelpersonen, einer Mehrheit von Personen, Personenvereinigungen oder Parteien bei der Senatsverwaltung für Inneres gestellt werden. In unserem Fall wird der Senat von Berlin zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Überführung von Immobilien sowie Grund und Boden in Gemeineigentum zum Zwecke der Vergesellschaftung nach Artikel 15 Grundgesetz aufgefordert (Beschluss für ein Vergesellschaftungsgesetz).

Der Antrag selbst muß von mindestens 20.000 wahlberechtigten Bürger*Innen durch Unterschrift unterstützt werden. Diese müssen ab Startdatum (6. April 2019) innerhalb von sechs Monaten in freier Sammlung zusammengetragen werden. Der angenommene Antrag wird dem Berliner Abgeordnetenhaus zur Beratung vorgelegt. Hat sich das Abgeordnetenhaus mit dem Thema befasst - egal mit welchem Ergebnis -, ist der Verfahrensweg an dieser Stelle abgeschlossen. Der Weg zum Volksbegehren ist frei.

Wer ist eigentlich während des ganzen Verfahrens wahlberechtigt ?

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die bei einer Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind. Dies sind alle Personen, die seit mindestens drei Monaten mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sind, mindestens 18 Jahre alt sind sowie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zu 2.: Mit einem Volksbegehren können die wahlberechtigten Berliner Bürger*Innen initiativ in den Gesetzgebungsprozeß des Landes eingreifen. Ein erfolgreiches Volksbegehren bildet in Berlin die notwendige Voraussetzung für die spätere Durchführung eines Volksentscheids. Ein Volksbegehren, das in der Sache auf einen Gesetzes- oder Beschlussentwurf ausgerichtet ist, ist dann gelungen, wenn diesem mindestens 7 % der Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten ab Sammelstart zugestimmt haben. Das sind in Berlin aktuell ungefähr 180.000 Menschen. Das Anliegen des Volksbegehrens kann im Laufe des Verfahrens noch modifiziert werden, soweit sein Wesensgehalt grundsätzlich unberührt bleibt.

Zu 3: Ist das Volksbegehren erfolgreich zustandegekommen, so muß der Berliner Senat einen Volksentscheid herbeiführen. Die wahlberechtigten Bürger*Innen können nun im Wege des Volksentscheids entsprechend der Vorlage selbst ein Gesetz beschließen oder einen Beschluss herbeiführen. Der vorgestellte Entwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmenden und zugleich mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten zustimmt. Der Senat wäre aber in unserem Fall nicht an das Votum gebunden, weil nicht über einen Gesetzesentwurf, sondern über einen Beschluss abgestimmt werden soll.